

Name: MR Dr. Kurt Aigner

Firmenname: Verein „Ärzte gegen Raucherschäden“

In § 8 sollte der Absatz 3 folgend ersetzt werden: Ausnahme nur für Erwerb und Besitz und das nur für Jugendliche, die im Mystery Shopping (Testkäufe) mitarbeiten. Denn vom Konsumverbot sollte gar kein Jugendlicher ausgenommen werden und minderjährige Trafikantenlehrlinge brauchen diese Produkte auch nicht erwerben oder zu besitzen. Alle übrigen Absätze des § 8 sind zu befürworten.

Bezüglich § 12 und § 13 ist darauf hinzuweisen, dass Sanktionen primär Suchtgifthändler treffen sollen und jugendliche Opfer der Nikotinsucht primär zu beraten und bei ihrer Entwöhnung zu unterstützen sind (Ergänzung der Erläuterungen). Als Strafe für erwachsene Nikotinverkäufer sollten Geldbußen angegeben werden, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden. Außerdem sollte die Strafe bei mehrfachen Gesetzesverstößen auch ein Lizenzverlust möglich sein und in diesem Gesetz angeführt werden.

Ich bin mit der Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.